

VORGANGSTRENNBLATT
LANDKREIS HARBURG

LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR

Fernsprecher : 121, Durchwahl 12 und Hausruf
Vorwahl 04 171
Girokonto : Kreissparkasse Harburg,
Zweigstelle Winsen 7028962
Postscheckkonto: Postscheckamt Hamburg 192 68-204
Besuchszeiten : Freitag von 8.00 – 13.00 Uhr

Baugenehmigung Nr.	Aktenzeichen
793/77	405- 5 Z/76

2090 Winsen (Luhe), den
31. März 1977 x

Postanschrift: Landkreis Harburg, Postfach, 2090 Winsen (Luhe)

1) Frau
Margret Zühlke
Lüneburger Str. 16

2093 Stelle

- 2) Abschrift an
 a) Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
 b) Straßenbauamt Lüneburg
 c) Stadt/Gemeinde
 3) zur Benachrichtigung an
 a) Schornsteinfegermeister
 b) Finanzamt
 c) Katasteramt
 d) Bauberufsgen. Hannover
 e) Überlandwerk Nordhannover
 4) Z. Vorgang

Baugenehmigung

Aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen gem. § 75 der Niedersächsischen Bauordnung – NBauO – vom 23.7.1973 (Nieders. GVBI. S. 259) die Genehmigung erteilt, die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen (Bauvorlagen) sowie unter Beachtung der umseitig oder in besonderer Anlage aufgeführten Bedingungen, Auflagen oder Hinweisen auszuführen.

Baumaßnahme	Umstellung der Heizung auf Ölfeuerung	
Baugrundstück in Stelle, Lüneburger Str. 16	Flur	Flurstück

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig (Verwaltungskostengesetz vom 7.5.1962 Nieders. GVBI. S. 43) zuletzt geändert durch das Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) v. 8.2.1973 (Nieders. GVBI. S. 41). Die Höhe der Kosten wird nach der Baubegriffsordnung vom 22.9.1966 (Nieders. GVBI. S. 219) wie folgt festgesetzt (Kostenrechnung siehe Anlage):

Bauaufsicht DM	Straßenbauamt DM	Befreiungen DM	Insgesamt DM
42,00			42,00

Für die Prüfung der statischen Berechnung ist die nachstehend genannte Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist – wenn noch nicht geschehen – direkt auf das in der Rechnung angegebene Konto des Prüfingenieurs zu überweisen.

Prüfingenieur	Rechnung vom	Betrag DM

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landkreis Harburg in Winsen/Luhe schriftlich (der Widerspruch muß innerhalb der Rechtsbehelfsfrist beim Landkreis eingegangen sein) oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg unmittelbar erhoben wird.
--

Hinweise:

1. Die Baugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 75 Abs. 7 NBauO).
2. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57.7 NBauO).
3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 77 NBauO).
4. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne § 75 Abs. 2 NBauO.
5. Der Bauherr hat den Beginn und nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten auch die Wiederaufnahme der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 78 Abs. 2 NBauO).
6. Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Baugenehmigung nicht abweichen (§ 78 Abs. 1 NBauO). Dieser Hinweis gilt insbesondere für die Einhaltung der genehmigten Höhenlage.
7. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die von ihm veranlaßte Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 57 Abs. 1 NBauO).
8. Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 78 Abs. 4 NBauO).
9. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gem. § 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 88 NBauO berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen.
10. Verstöße gegen öffentliches Baurecht werden als Ordnungswidrigkeit geahndet (Geldbuße bis zu 50.000,- DM) (§ 91 NBauO). Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch vor, wenn bei der Ausführung der Baumaßnahme von den genehmigten Bauunterlagen abgewichen wird.
11. Rohbau- und Schlußabnahme werden nur durchgeführt, wenn dies besonders angeordnet wird (s. Anlagen), oder der Bauherr die Abnahme beantragt.
12. Sofern Abnahmen durchzuführen sind, muß zur Rohbauabnahme eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine und zur Schlußabnahme eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen vorgelegt werden.
Wenn Abnahmen nicht angeordnet sind, müssen die Bescheinigungen bei Fertigstellung des Rohbaus und vor Benutzung der baulichen Anlage vorgelegt werden (§ 80 (4) NBauO).
13. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen, Grenz- und Vermessungsmale sind während der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.
Bäume, die zu erhalten sind, müssen während der Bauausführung geschützt werden (§ 17 (2) NBauO).
14. Gebäude sind spätestens nach Bezugsfertigkeit einzumessen. Die Einmessung ist auf Kosten des Eigentümers beim Katasteramt oder einem öff. best. Vermessungsingenieur zu beantragen. (§ 13 Vermessungs- u. Katastergesetz v. 8.11.1961 (Nds. GVBI, S. 319)

U.F.O

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

Auszug aus dem Flurkartenwerk

1. Der Name der Gemarkung ist nur einzutragen, wenn er vom Namen der Gemeinde abweicht.
2. Die Flurstücknummern neu gebildeter Flurstücke sind in Auszügen, die als Abschreibungsunterlagen verwendet werden sollen, rot handschriftlich gemacht.

Landkreis Harburg		Gemeinde	Stelle		Maßstab 1: 1000
Gemarkung	Stelle		Flur	Flurstücke	
			5	73	Rahmen-Flurkarte 7417 C

Anfragebuch Nr. A 2035/1980
(hinter bei Rückfragen angeben)

Begläubigt
(Dienststegel)

Winsen (Luhe), den 11. Juni 1980
KATASTERAMT
im Auftrag

Eigentümer:

Zuehlke, Margret, geb. Otto, Lueneburger
Str. 16
-Grdb.-Blatt 162 Stelle -



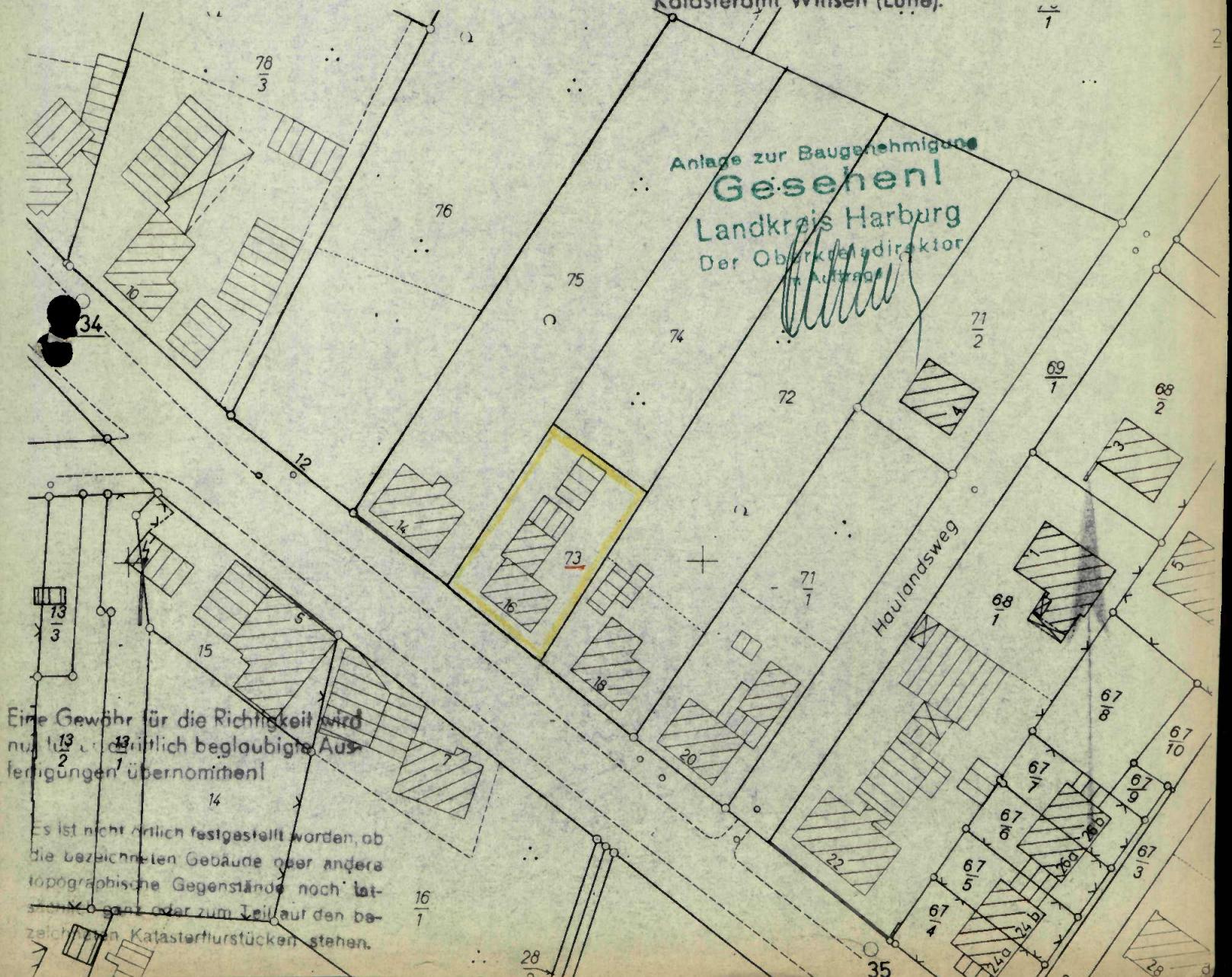
Ditloff

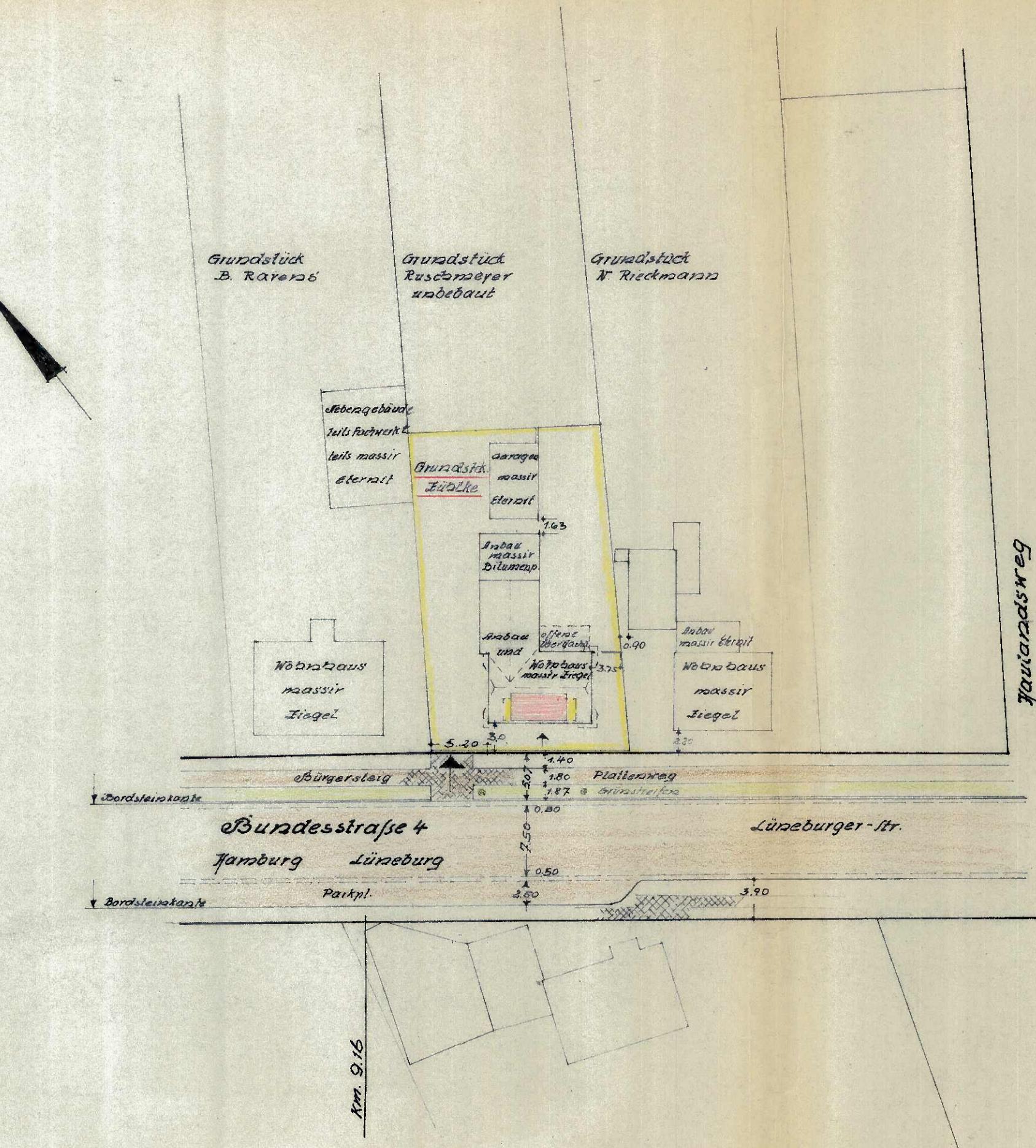
Frau Margret Zühlke, Stelle

zur Vervielfältigung unter den am 3. Juni 1980
anerkannten Bedingungen freigegeben durch

Katasteramt Winsen (Luhe).

Anlage zur Baugenehmigung
Gesehen!
Landkreis Harburg
Der Oberbaudirektor
auftrag





Lageplan zum Baurottaben
für Herrn Karl W. Zülke
in Stelle Süselburger-Str. Nr. 16
M. 1:1500

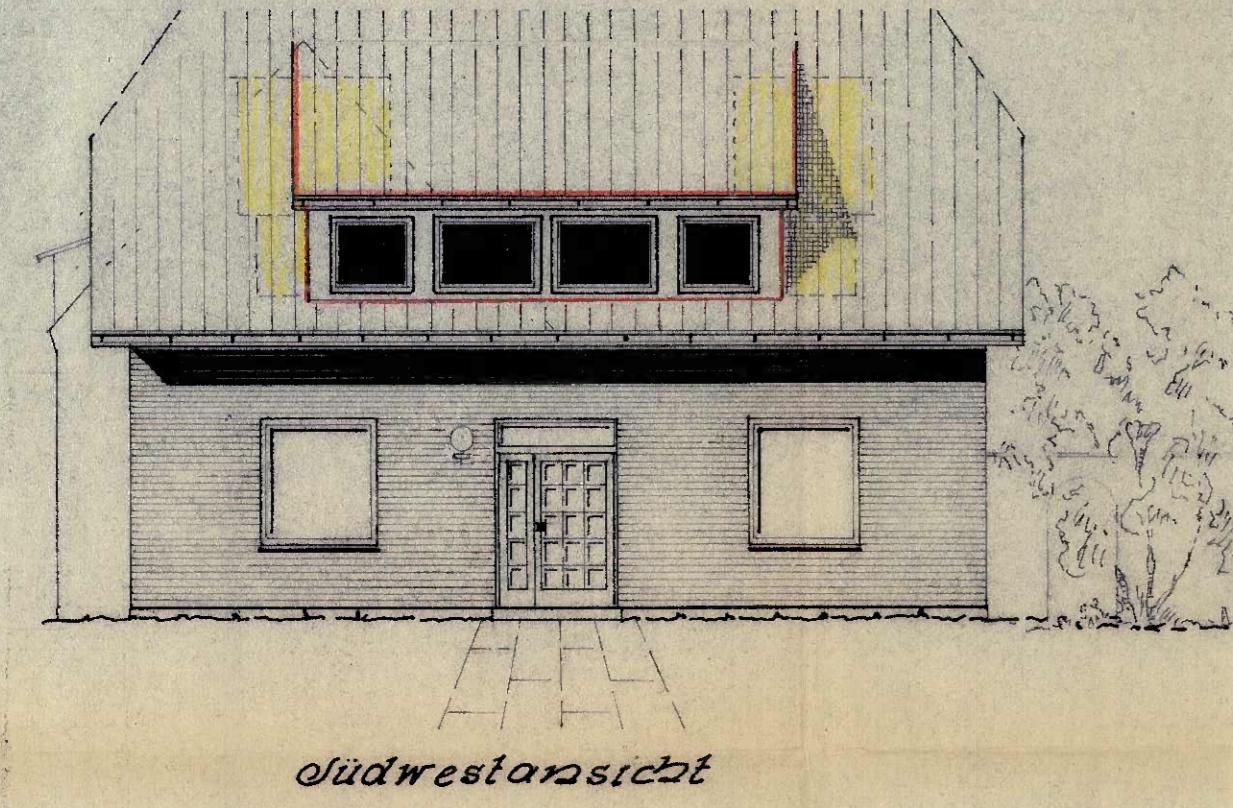
Grundstücksgröße: 767.112²
Flur 5
Flurstück: 73

Anlage zur Baugenehmigung
Bauaufsichtlich geprüft
Landkreis Harburg
Der Oberbaudirektor
im Auftrag

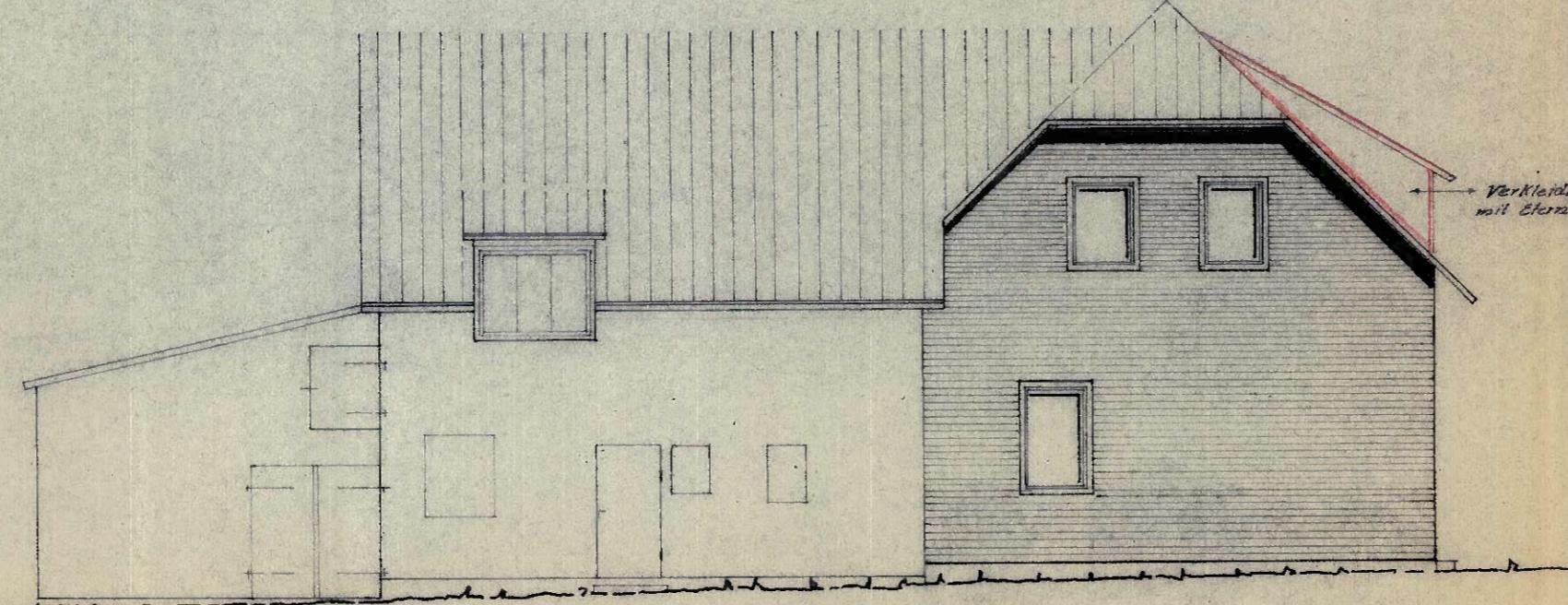
der Bauherr:

Karl W. Zülke

ARTHUR AHLERS
ARCHITEKT
2093 STELLE 1. OG
Lüneburger Str. 73
Tel. 030/112266
Für die Zeichnung: Ahlers

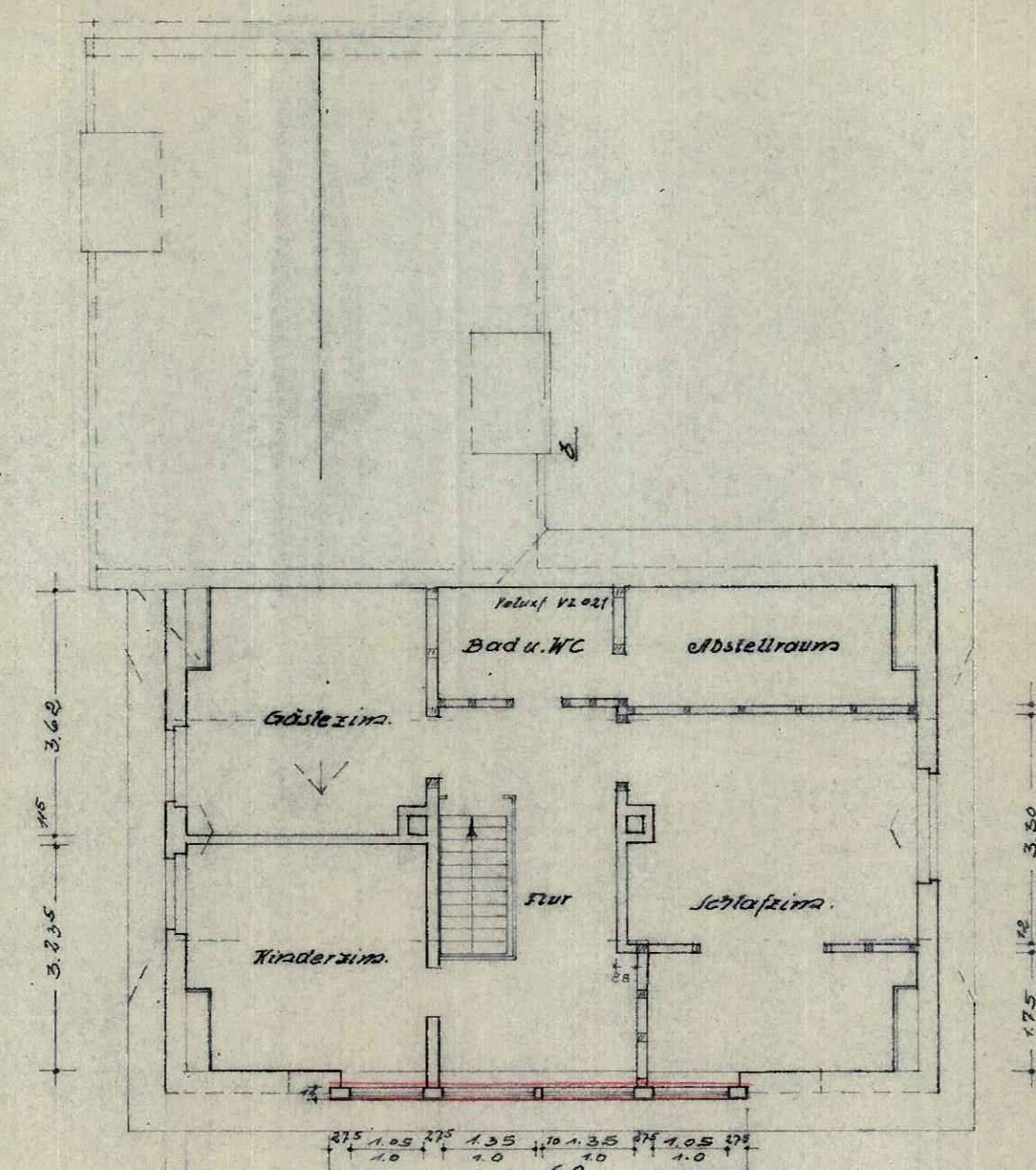
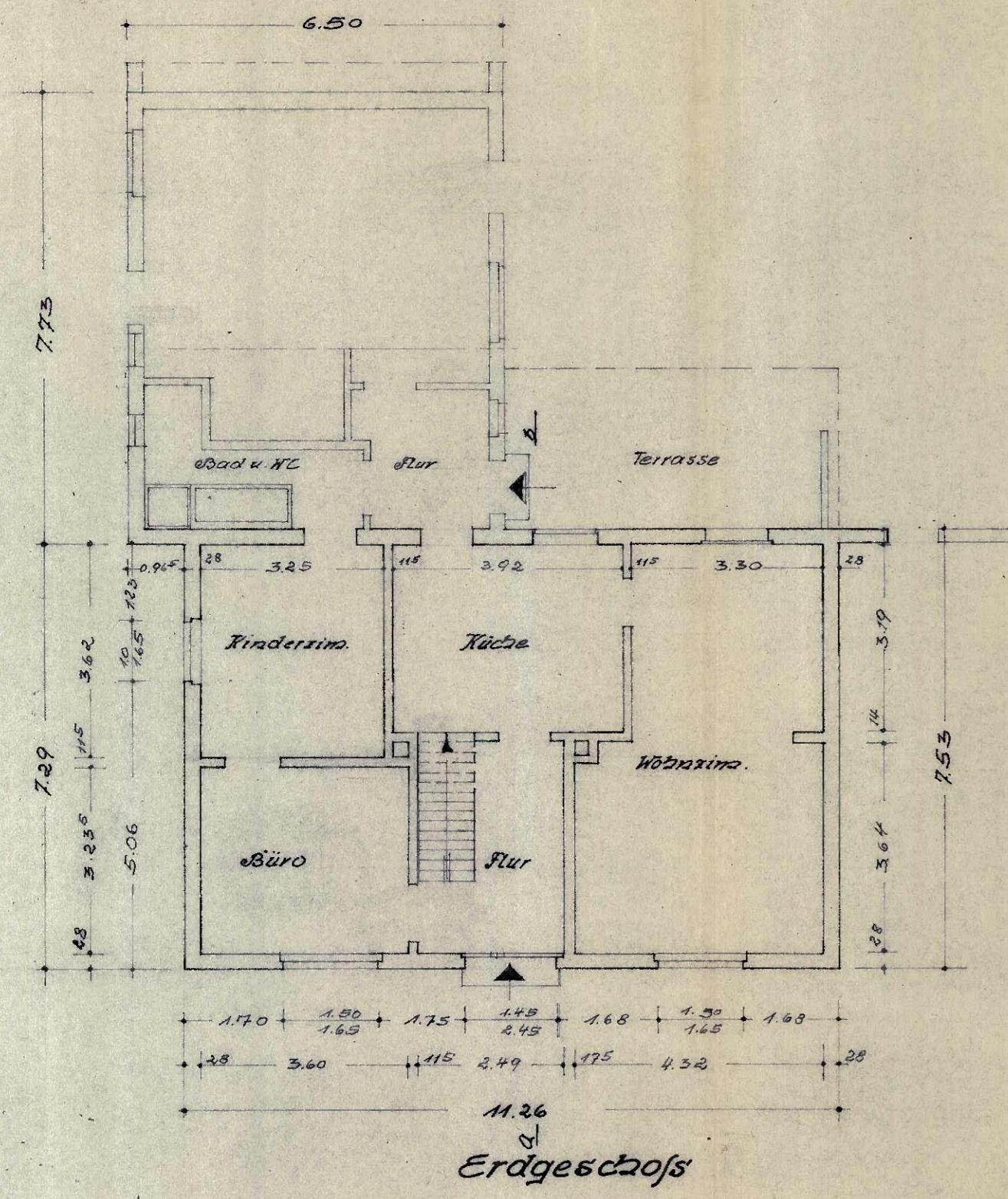


Südwestansicht



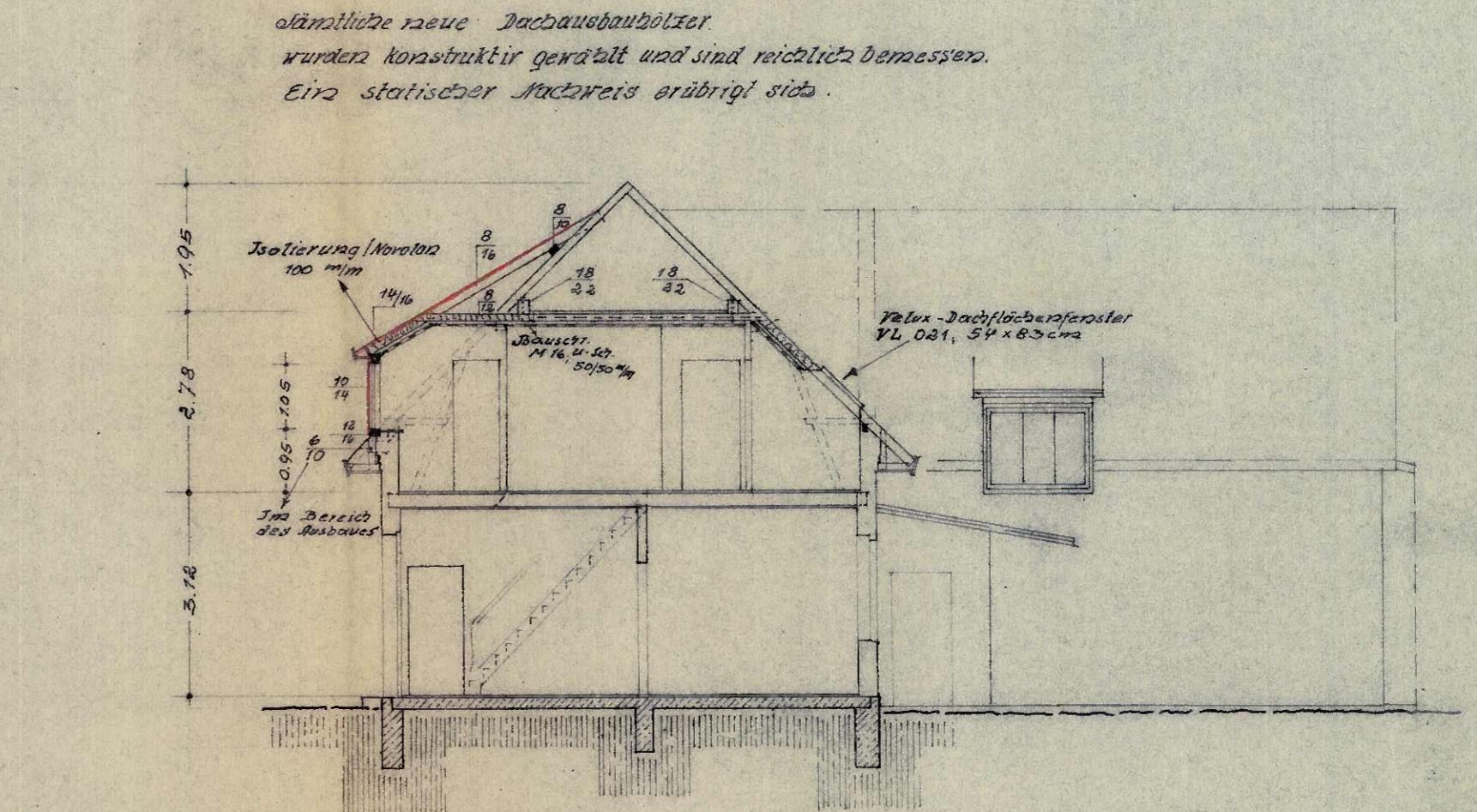
Nordwestansicht

Zeichnung zum Bauvorhaben
für Herrn Karl W. Füllke
in Stelle Süderburger-Str. Nr. 16
Betr.: Erneuerung und Vergroßerung vorb. Dachausbauers
M: 1:100



vorbanden:

abbruch:



Abchnitt a-a

Der Bauherr:

Karl W. Füllke

Für die Zeichnung:

ARTHUR AHLERS
ARCHITEKT
2083 STELLE
Lüneburg

Anlage zur Baugenehmigung
Bauaufsichtlich geprägt
Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

[Signature]